

1. Allgemeines

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen und evtl. Nebenabreden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam. Abweichende Bedingungen und Erklärungen des Auftraggebers (im Nachfolgenden kurz AG) sind auch dann ungültig, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Bedingungen oder des sonstigen Vertragsinhaltes berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Diese AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Um Missverständnisse und Verwechslungen bezüglich Anzahl, Qualität und Eigenschaften der beauftragten Waren zu vermeiden, sind Bestellungen ausschließlich mit unseren Auftragsformularen zu erteilen. Erfolgt die Beauftragung nicht auf unserem Auftragsformular, trägt der AG das volle Risiko für entstehende Mängel.

2. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung und beträgt in der Regel vier Wochen. Teillieferungen sind zulässig. Kommen wir mit Lieferungen in Verzug, so kann der AG eine Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Auftrag zurücktreten. Alle anderen Ansprüche des AG wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Kann die Lieferfrist infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann der AG hieraus keine Rechte herleiten. Als höhere Gewalt gelten auch Kriegsfall und Mobilmachung, innere Unruhen, Beschlagnahme, Streik, Aussperrung, Materialmangel, Maschinenbruch, sonstige unvorhergesehene Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und Importbeschränkungen sowie urheberrechtlich bedingte Lieferverbote – gleichgültig, ob die Ereignisse bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten. Dies gilt auch für das Ausbleiben von Lieferungen, die wir von Dritten erwarten. Die Lieferfrist wird in solchen Fällen angemessen verlängert. Haben die Ereignisse erhebliches Ausmaß, so sind wir zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, ohne dass der AG deshalb Ansprüche gegen uns hat. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Sollten zwischen AG und uns Anliefertermine abgestimmt werden, so sind diese Termine nicht als rechtlich bindender spätester Liefertermin zu betrachten. Für mögliche Verzögerungen gilt oben genanntes hinsichtlich Lieferverzugs.

3. Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Transportweg und Spedition bestimmen wir, soweit nichts besonderes vereinbart wurde. Wir haften nicht für billigsten Versand. Soweit der AG eine besondere Versandart wünscht, berechnen wir die Mehrkosten. Sonderwünsche für die Versandart sind für jede Bestellung neu zu erteilen.

4. Gefahr

Bei allen Sendungen geht die Gefahr mit Beginn der Verladung, spätestens mit der Übergabe an den Transporteur, auf den AG über. Wird die Lieferung auf Veranlassung des AG verzögert oder auf seine Veranlassung hin auf Lager genommen, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft über. Rücksendungen laufen auf Kosten und Gefahr des AG, sofern die Rücksendung nicht auf einer berechtigten Reklamation wegen Falschlieferung, technischer Mängel (Fabrikations- oder Materialfehler) oder unverlangt zugesandter Ware beruht. Nichterhalt einer Sendung ist uns spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Ware als abgenommen.

5. Preise und Bezahlung

Maßgeblich sind unsere mit Auftragserteilung vereinbarten Preise. Soweit keine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wurde, gilt die zum Liefertermin gültige Preisliste. Zahlungen in ausländischer Währungseinheit gelten als Zahlung nur mit dem am Tage des Zahlungseingangs gültigen Euro-Währungskurs unserer Bank. Eine Nachberechnung von Spesen behalten wir uns vor. Alle Rechnungen sind wie folgt zu bezahlen: Innerhalb von 8 Tagen ohne irgendwelche Abzüge. Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles einer Rechnung bewirkt ohne besondere Mahnung Fälligkeit und Verzug auch für diejenigen übrigen Rechnungen, die nicht bereits fällig sind. Der Abzug von vereinbarten Skonti setzt stets voraus, dass der AG nicht mit anderen Zahlungen in Verzug ist. Wir sind weiterhin berechtigt, bis dahin gewährte Kredite, Stundungen und andere Zahlungsvereinbarungen auf Zeit sofort zu widerrufen. Die Verzugszinsen werden gem. § 288 BGB erhoben. Wechsel und Schecks werden zur Zahlung nicht entgegengenommen.

6. erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware, bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen, gegen den AG vor. Dem AG ist ein Veräußerung der Ware vor vollständiger Zahlung unserer Forderungen nicht gestattet. Gehört es zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des AG, unsere Ware an Dritte weiter zu veräußern, so ist der AG berechtigt, unsere Ware weiterzuveräußern. Der AG tritt bereits jetzt in diesem Fall die sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Forderungen gegen seinen Abnehmer an uns ab. Die abgetretenen Forderungen treten an die Stelle des Vorbehaltseigentums an der weiterveräußerten Ware. Wir sind berechtigt, von dem AG die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Unterlagen zu verlangen und die Forderungen unmittelbar bei den Abnehmern des AG einzuziehen, wenn der AG mit der Zahlung unserer Forderungen im Verzug sich befindet. Übersteigen die abgetretenen Forderungen unsere Forderungen an den AG um mehr als 25 %, so ist der AG berechtigt, eine Rückübertragung der abgetretenen Forderungen auf sich zu verlangen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Ware, hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten. Soweit der Dritte zu einer Kostenerstattung nicht in der Lage ist, trägt der AG alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffsgrundes zu einer Wiederbeschaffung der Ware. Insbesondere trägt der AG die Kosten für eine Klage gem. § 771 ZPO. Der AG bleibt Eigentümer der von ihm angelieferten Unterlagen für die Herstellung der Tonträger (Musikdaten, Filme, Drucksachen etc.), die auf seine Gefahr und sein Risiko eingelagert werden. Diese Unterlagen werden nur für Aufträge des AG verwendet und 12 Monaten nach der letzten Verwendung ohne weitere Mitteilung vernichtet. Alle von uns für die Produktion hergestellten Materialien bleiben unser Eigentum.

7. Gewährleistung

Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Erkennbare Mängel sowie relevante Minderlieferungen oder Falschlieferungen können nur innerhalb von acht Tagen nach Wareneingang schriftlich beanstandet werden. Wir haften nur für Sachmängel, die nachweislich auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen. Bei jedem Auftrag ist vor Produktionsbeginn eine Testpressung zu erstellen. Die Kosten der Testpressung gehen zu Lasten des AG. Bei Verzicht auf die Testpressung ist eine Geltendmachung von Mängeln außer technischen Produktionsmängeln nicht möglich. Bei Sachmängeln leisten wir nach unserer Wahl Ersatz oder eine Gutschrift. Bei der Verletzung von Urheberrechten leisten wir nur eine Gutschrift bis zum Rechnungsbetrag, soweit Ansprüche gegen uns begründet sind. Im Falle von Ersatzlieferungen tragen wir Kosten und Gefahr für den Versand. Vorbehaltlich der Enthaltung des Urheberrechtsverwalters von uns gelieferter oder produzierter Tonträger zu unseren Gunsten sind wir berechtigt, die an den Urheberrechtsverwalter abzuführenden Gebühren, Lizenzen, Kosten u.ä. zu verlangen und zu berechnen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Insbesondere Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund, ob für unmittelbare oder mittelbare Schäden – sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn der AG unserer Aufforderung zur Rücksendung der Ware nicht umgehend nachkommt.

8. Rücksendungen / Umtausch

Waren dürfen nur zurückgesandt werden, wenn wir in Gewährleistungsfällen ausdrücklich darum gebeten oder wenn wir dem AG versehentlich andere als die von ihm bestellte Ware übersandt oder wenn wir uns mit der Rücksendung oder einem Umtausch ausnahmsweise vorher schriftlich einverstanden erklärt haben. Für aufgrund von Rücksendungs- oder Umtauschvereinbarungen zurückgesandte Ware erteilen wir Gutschrift. Für unberechtigt zurückgesandte Ware erteilen wir keine Gutschrift.

9. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären und auch nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10. Urheberrechte

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Export unserer Waren möglicherweise Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in anderen Staaten entgegenstehen. Wir lehnen jede Haftung ab, wenn der Besteller von den Inhabern solcher ausländischen Rechte in Anspruch genommen wird. Der AG erklärt, sämtliche zur Vervielfältigung notwendigen Rechte, wie z.B. das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, Recht zur Verwendung bestimmter Film-, Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen zu besitzen und leistet Gewähr dafür, dass sämtliche anfallenden Urheberrechts- oder sonstigen Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden. Er stellt weiterhin sicher, dass Aufmachung u.ä. nicht gegen Schutzrechte Dritter, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Warenzeichen u.ä. und andere gesetzliche Regelungen verstoßen. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich in jeder Richtung schad- und klaglos, insbesondere für jedwede Forderung von Urheberrechts- oder Leistungsschutzorganisationen sowie etwaige Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben. Diese Schadloshaltung bezieht sich auch auf eventuell aufgelaufene Produktionskosten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung ist Dessau Erfüllungsort.

Das für Dessau zuständige Gericht ist ausschließlich zuständig, wenn der Auftraggeber ein Kaufmann ist, der nicht zu den in §4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder wenn der AG in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn der AG nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus diesem Gebiet verlegt oder sein

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es hat ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit.

Stand 04.2006